

Alte Satzung von 1987	Neue Satzung von 2024
<u>Satzung des Turn- und Sportverein Altenmedingen e.V.</u>	Satzung des TSV Altenmedingen von 1911 e.V.
Teil I Name, Sitz und Zweck des Vereins; Verbandszugehörigkeit	§ 1 Grundsätzliches
<p>§1 Der Verein führt den Namen TURN- und SPORTVEREIN ALTENMEDINGEN eingetragener Verein.</p> <p>Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Medingen unter der Nr. 59 am 9. Dezember 1950 eingetragen worden.</p> <p>Als Gründungstag ist der 29. Mai 1911 aus Protokollaufzeichnungen festgestellt.</p> <p>§2 Der Sitz des Vereins ist Altenmedingen.</p> <p>§3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</p> <p>§4 Der Verein will alle Sportinteressenten in Altenmedingen und Umgebung zu einer Gemeinschaft vereinigen.</p> <p>Der Zusammenschluss erfolgt auf freiwilliger Basis.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der am 29. Mai 1911 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Altenmedingen von 1911 e.V. (Kurzform: TSVA). 2. Der Verein hat seinen Sitz in Altenmedingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nummer VR 140162 eingetragen. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz aus. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. 5. Für den Verein ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung und wird durch entsprechendes Handeln gelebt. Die Satzung ist zur einfacheren Lesbarkeit in der männlichen Form gehalten. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. 6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
<p>§5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes für seine Mitglieder. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Sportanlagen, Vorhaltung und Förderung sportlicher Übungsleiter und -angebote sowie Leistungen und der geistigen und kulturellen Förderung der Mitglieder erreicht.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind nicht möglich.</p> <p>Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Bereich des Wettkampfs-, Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsports. Darüber hinaus fördert der Verein die Integration und Inklusion mit und durch Sport. 2. Der Verein wirkt im Rahmen seiner sportlichen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit. 3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch <ol style="list-style-type: none"> a. Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen, b. Anschaffung, Anmietung, Bereitstellung und Unterhaltung von durch Abs. a) bedingten Geräten, Sportanlagen und Räumen, c. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern, d. Durchführung von Aktivitäten zur Werbung und Bindung von Mitgliedern, e. Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen. f. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Absatz 1, Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar

	<p>gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. 5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. 6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
<p>§6 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes, seiner Fachverbände und deren regionalen Untergliederungen sowie des Deutschen Turnerbundes.</p> <p>§7 Der Verein gliedert sich in die verschiedenen Sparten.</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. 2. Der Verein kann auch Mitglied in Sportfachverbänden werden. 3. Der Verein kann, wenn es der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich ist, auch in weiteren Organisationen Mitglied werden oder Kooperationen eingehen.
	<p>§ 5 Rechtsgrundlage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung und beschlossene Ordnungen sowie der Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins und der Organisationen nach § 4, insbesondere deren Sportart sie betreiben, anzuerkennen, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen. 3. Für Streitigkeiten, die mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehen, ist für die Mitglieder der ordentliche Rechtsweg insoweit ausgeschlossen, als dass zuerst die Sportgerichte anzurufen sind.
<p>Teil II Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten</p> <p>§8 Der Verein besteht aus :</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ordentlichen Mitgliedern (ab vollendetem 16. Lebensjahr), b) jugendlichen Mitgliedern (vom 3. bis 16. Lebensjahr) und c) Ehrenmitgliedern. <p>§9 Der Beitritt wird schriftlich erklärt. Eine vorläufige Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.</p> <p>Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die endgültige Aufnahme.</p> <p>Jugendliche werden durch den gesetzlichen Vertreter angemeldet.</p>	<p>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft: <ol style="list-style-type: none"> a. Ordentliche Mitglieder: Das sind Mitglieder, die die sportlichen Angebote des Vereins nutzen. b. Fördernde Mitglieder: Das sind Mitglieder, die sich regelmäßig nicht sportlich betätigen, aber den Verein ideell, finanziell und materiell unterstützen wollen. c. Ehrenmitglieder: Das sind Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden, weil sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. 2. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person in Textform mittels des vorgesehenen Aufnahmeformulars erwerben, sofern sie die Rechtsgrundlagen des Vereins (§ 5) anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht dem Wesen des Vereins widerspricht. 3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Be-

<p>§ 10 Über die Vereinsangehörigen wird ein Mitgliederverzeichnis geführt.</p> <p>Das Mitgliederverzeichnis muss enthalten</p> <p>Name, Vorname, Alter, Anschrift und Eintrittsdatum des Mitgliedes.</p> <p>§ 11 Den Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätze, Turnhallen und Geräte nach Maßgabe der Turnordnung zu.</p> <p>§ 12 Der Verein schließt für seine aktiven Mitglieder Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht ab.</p> <p>Er kann den Vertragsabschluss auf den Sportbund übertragen.</p> <p>§ 13 Alle ordentlichen Mitglieder haben in den Versammlungen gleiches Stimmrecht, können Anträge stellen und Einspruch erheben.</p>	<p>schluss des Vorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.</p>
	<p>§ 7 Beiträge, Entgelte, Umlagen, Zahlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht. 2. Abteilungs- und Gruppenentgelte (Zusatzbeiträge) werden in Absprache mit den Verantwortlichen der Abteilungen und Gruppen vom Vorstand beschlossen und in der Beitragsordnung veröffentlicht. 3. Sonstige Entgelte werden vom Vorstand festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht. 4. Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind in der Beitragsordnung bekannt zu geben. 5. Forderungen werden angemahnt, sofern die Zahlung von Beiträgen, Entgelten und Umlagen nicht fristgerecht eingegangen ist. Das Mahnverfahren umfasst zwei Zahlungsaufforderungen, deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat. 6. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahnentgelte, werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt. 7. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Beschluss durch den Vorstand zu fassen und ein Protokoll zu fertigen.
<p>§ 14 Alle aktiven Mitglieder haben regelmäßig und pünktlich an den festgesetzten Trainings- und Übungszeiten teil-</p>	<p>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen

<p>zunehmen, Selbstzucht und Disziplin zu üben und den Anordnungen des Vorstandes und der Übungsleiter nachzukommen.</p> <p>§ 15 Alle Mitglieder müssen bestrebt sein, dem Verein in allen Belangen Ehre zu machen, Verstöße gegen die Sportordnung und diese Satzung unbedingt zu vermeiden.</p> <p>§ 16 Zur Deckung der dem Verein durch die Erfüllung seiner Aufgaben entstehenden Kosten haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.</p> <p>§ 17 Abgesehen von der gesetzlichen Haftung gemäß § 31 BGB kann der Verein für keine durch die sportliche Betätigung oder Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Sachbeschädigungen seiner Mitglieder oder der Zuschauer haftbar gemacht werden.</p> <p>§ 18 Alle Mitglieder können durch schriftliche Erklärung jederzeit ihren Austritt aus dem Verein erklären.</p> <p>Beiträge sind jedoch bis zum Ende des jeweils laufenden Vierteljahres zu entrichten.</p> <p>Jugendliche Mitglieder werden durch den gesetzlichen Vertreter abgemeldet.</p> <p>§ 19 Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Ordnung im Verein und das Ansehen desselben gefährden, werden vom Vorstand verwart.</p> <p>Bei jugendlichen Mitgliedern sind in solchen Fällen gleichzeitig die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen.</p>	<p>und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nicht sportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen. 3. Sie sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge, Umlagen und Entgelte zu entrichten. 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände zurückzugeben. 5. Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein in Textform mitzuteilen. 6. Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten bei der Erhaltung und an der Arbeit des Vereins.
<p>§ 20 Die Jahreshauptversammlung kann als oberstes Vereinsorgan Mitglieder ausschließen (Gründe für den Ausschluss sind z.B. Schädigung des Vereins durch grobe Verstöße gegen diese Satzung oder die Turnordnung).</p> <p>§ 21 Mit der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vorstand ruhen alle Rechte des betroffenen Mitgliedes.</p> <p>§ 22 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittel Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung nach vorheriger Beratung und Beschlussfassung in Vorstand und Ältestenrat.</p> <p>Der Ausgeschlossene kann Berufung bei der Jahreshauptversammlung einlegen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.</p>	<p>§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. 2. Der freiwillige Austritt erfordert eine Austrittserklärung (Kündigung) in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss des laufenden Kalendervierteljahres. Zur Fristwahrung ist ein rechtzeitiger Zugang zum 28.02., 31.05., 31.08. oder 30.11. des Jahres erforderlich. 3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn <ol style="list-style-type: none"> a. ein schwerwiegender Verstoß gegen Vereinsinteressen, b. eine Nichtzahlung von Beiträgen und Entgelten trotz zweimaliger Mahnung, c. eine nachhaltige Störung des Vereinslebens d. oder ein sonstiges vereinschädigendes Ver-

	<p>halten vorliegt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgrundlage zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. 5. In diesem Falle nimmt sich die Mitgliederversammlung des Vorgangs an. Die Mitgliedschaft ruht dann bis zur endgültigen Klärung durch die nächste Mitgliederversammlung. 6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
<p>Teil III Organe des Vereins</p> <p>§ 23 Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Vorstand, b) der Ältestenrat, c) die Mitgliederversammlung und d) die Jahreshauptversammlung 	<p>§ 10 Organe des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Organe des Vereins sind: <ol style="list-style-type: none"> a. Die Mitgliederversammlung b. Der Vorstand <p>§ 11 Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. 2. Einmal jährlich - regelmäßig im ersten Kalenderhalbjahr - ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird. 3. Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet. 4. Außerhalb der Mitgliederversammlung können Beschlüsse auch in Textform gefasst werden. Dazu erhalten die Mitglieder vom Vorstand Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist von mindestens drei Wochen an den Verein zurückgesandt werden müssen. Die zur Annahme des Beschlusses erforderlichen Mehrheiten entsprechen jeweils den in der Satzung genannten. Das Verfahren setzt eine Mindestbeteiligung von 50% der stimmberechtigten Mitglieder voraus. 5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a. Wahl und Abberufung der von ihr gewählten Vorstandsmitglieder, b. Wahl der Kassenprüfer, c. Ernennung von Ehrenmitgliedern, d. Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes, e. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstands, f. Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen, g. Beschlussfassung über die Satzung, Auflösung oder Fusion des Vereins. 6. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung wird

	<p>durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat auf der Homepage des Vereins (www.tsva.de) und in weiteren Medien veröffentlicht. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.</p> <ol style="list-style-type: none">7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB. Ein Versammlungsleiter kann durch die Mitgliederversammlung als Moderator gewählt werden.8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.9. Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und die Vereinsauflösung von wenigstens vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Fusion mit einem anderen Verein bedarf einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.10. Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen. Auf Antrag, der von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zu befürworten ist, finden Stimmabgaben geheim statt. In Mitgliederversammlungen, die ganz oder teilweise virtuell stattfinden, wird ausschließlich offen abgestimmt.11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr müssen das Stimmrecht selbst ausüben. Das Stimmrecht für juristische Personen und natürliche Personen unter 16 Lebensjahren kann nur durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.12. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt. Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und dem Protokollführer zu unterzeichnen.13. Der Vorstand kann Gäste und Medienvertreter zur Mitgliederversammlung einladen. <p>§ 12 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Dringlichkeitsanträge Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.2. Initiativanträge
--	---

	<p>Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>3. Besondere Anträge Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.</p>
<p>§ 24 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.</p> <p>Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem 1. Vorsitzenden, b) dem 2. Vorsitzenden, c) dem Hauptsportwart, d) dem Jugendwart, e) dem Kassenwart, f) dem Schriftwart, g) der Frauenwartin und h) dem 1. Vorsitzenden des Ältestenrates. <p>Der Vorstand bildet mit den Spartenleitern der einzelnen Sportarten den erweiterten Vorstand.</p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Hauptsportwart.</p> <p>§ 25 Der Vorstand wird unter Aufteilung in zwei Wahlgruppen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>Die beiden Wahlgruppen werden jährlich im Wechsel zur Wahl gestellt.</p> <p>Zur Wahlgruppe I gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der 1. Vorsitzende, b) der Kassenwart, c) die Frauenwartin und d) der Jugendwart. <p>Zur Wahlgruppe II gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der 2. Vorsitzende, b) der Hauptsportwart, c) der Schriftwart und d) der 1. Vorsitzende des Ältestenrates. <p>§ 26 Der 1. Vorsitzende beruft und leitet alle Versammlungen und setzt die Tagesordnung für die Mitgliederver-</p>	<p>§ 13 Der Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. 2. Der Vorstand besteht aus <ul style="list-style-type: none"> a. dem 1. Vorsitzenden, b. dem 2. Vorsitzenden, c. dem Kassenwart, d. dem Schriftwart, e. dem Sportwart und f. dem Jugendwart. 3. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden alleinvertretungsberechtigt der 1. und 2. Vorsitzende. 4. Die Mitglieder des Vorstandes müssen voll geschäftsfähig sein. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. In geraden Kalenderjahren werden die Positionen a), c) und e) und in ungeraden Kalenderjahren die Positionen b), d) und f) gewählt. 5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Bei Ausscheiden des 1. und 2. Vorsitzenden ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die erforderlichen Neuwahlen vorzunehmen hat. 6. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und Personen mit der Erledigung von bestimmten Aufgaben beauftragen. 7. Ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein und leitet sie. Eine Sitzung des Vorstandes ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder in Textform unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, davon ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB, anwesend sind. 8. Die Sitzungen können auf Beschluss der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden.

sammlungen im Einvernehmen mit den Vorstandsmitgliedern fest.

Vor Eintritt in die Beratungen muß die Tagesordnung genehmigt werden.

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangt, vom Vorsitzenden einberufen.

§ 27

In allen Fällen der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt der 2. Vorsitzende an dessen Stelle.

§ 28

Der Schriftwart sorgt für das gesamte Schriftwesen des Vorstandes. U. a. reicht er dem Kreissportbund die Mitgliederliste ein, meldet erforderlichenfalls alle Veranstaltungen, führt bei den Versammlungen die Anwesenheitsliste und das Protokoll.

§. 29

Der Kassenwart verwaltet als Geschäftsführer die Geldangelegen des Vereins.

Die Rechnungslegung erfolgt in der Jahreshauptversammlung zu Beginn eines jeden Jahres.

Die Beiträge werden bei einer Sparkasse hinterlegt.

§ 30

Der Jugendwart ist für alle Belange der jugendlichen Mitglieder zuständig. Er trägt insbesondere auch die Verantwortung für die sportärztliche Versorgung.

§ 31

Die Frauenwartin vertritt die Interessen der weiblichen Mitglieder innerhalb des Vereins sowie auf Tagungen und Beratungen.

§ 32

Der Hauptsportwart stellt die Turnordnung, die Benutzungspläne für die Sportstätten auf, koordiniert die Trainingszeiten der einzelnen Sparten und regelt mit den Spartenleitern gemeinsam den Ablauf des aktiven Sportbetriebs.

Er leitet außerdem alle Wettkämpfe, Sportfeste und Turniere des Vereins.

§ 33

Scheiden während des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so nimmt die Mitgliederversammlung binnen drei Monaten Ergänzungswahlen vor.

§ 34

Auftretende Schwierigkeiten sind auf Beratungen des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes zu regeln.

Wird keine Einigung erzielt so ist nach erfolgter Anhörung der Streitenden der Beschluss des Ältestenrates herbeizuführen.

9. Beschlüsse werden ausschließlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Gibt es bei der Beschlussfassung eine Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder dem Antrag innerhalb von sieben Tagen zustimmen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

<p>Dessen Beschluss ist endgültig; Einspruch gegen diesen Beschluss ist nicht zulässig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.</p>	
<p>Die Spartenleiter werden in den einzelnen Sparten gewählt und durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres bestätigt.</p>	<p>§ 14 Abteilungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Gliederungen des Vereins. Sie Organisieren ihren jeweiligen Sportbetrieb eigenständig. Die Abteilungsleiter vertreten den Verein in den jeweiligen Sportfachverbänden. 2. Jede Abteilung wird von einem Übungsleiter geleitet, der voll geschäftsfähig sein muss und von den Mitgliedern der Abteilung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Die Übungsleiter können zur Unterstützung ihrer Arbeit Beauftragte einsetzen. Sie sollten mindestens 16 Jahre alt sein. Ausnahme sind ausgebildete Sportassistenten, die bereits im Alter von 13 – 15 Jahren mitwirken können. 3. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes zugewiesene Mittel verwalten, sind hierüber dem Kassenwart monatlich die Abrechnungen mit den entsprechenden Belegen vorzulegen. Die satzungsgemäße Verwendung der Mittel unterliegt der Nachprüfung durch den geschäftsführenden Vorstand. In Abteilungen, die Zugriff auf Konten oder Kassen des Vereins haben, sind die Abteilungsleiter besondere Vertreter nach § 30 BGB. 4. Die Abteilungen sind an der Vorstandsarbeit mit mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes im Geschäftsjahr zu beteiligen.
<p>Teil IV Der Ältestenrat</p> <p>§ 35 Der Ältestenrat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Mitglieder des Ältestenrates werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahlzeit beträgt f ü n f Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Die Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens 40 Jahre alt sein; daneben ist eine Mitgliedschaft von mindestens 5 Jahren im Verein oder einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verein von mindestens 10 Jahren erforderlich.</p> <p>§ 36 Der Ältestenrat soll den Vorstand aus reifer Lebenserfahrung beraten, fördernd auf das Vereinsleben einwirken, zur Repräsentation des Vereins herangezogen werden, bei auftretenden Streitigkeiten als Schlichtungsorgan wirken und die Betreuung der Ehrenmitglieder wahrnehmen.</p> <p>§ 37 Der 1. Vorsitzende des Ältestenrates wird von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag aus den Reihen des Ältestenrates gewählt.</p> <p>§ 38 Der Vorsitzende des Ältestenrates beruft und leitet die</p>	<p>§ 15 Kassenprüfer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Von der Mitgliederversammlung sind drei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. 2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Beanstandungen sind dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen. 3. Die Kassenprüfer stellen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte den Antrag auf die Entlastung des Vorstands. 4. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ein Verdacht der Befangenheit ist auszuschließen.

<p>Versammlungen des Ältestenrates. Sitzungen des Ältestenrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich oder wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangen, statt.</p> <p>Der 1. Vorsitzende des Vorstandes ist zu den Beratungen des Ältestenrates zu laden.</p> <p>§ 39 Die Beschlüsse des Ältestenrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.</p> <p>Über den Verlauf der Beratungen des Ältestenrates sind Niederschriften zu fertigen.</p>	
	<p>§ 16 Vereinsjugend</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr an. 2. Die Vereinsjugendarbeit dient dem Ziel, jungen Menschen über das sportliche Angebot hinaus, Möglichkeiten zu Freizeitgestaltungen im Rahmen der Jugendförderung und mittels Bildungsangeboten zu bieten.
	<p>§ 17 Haftung des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung („Ehrenamtszuschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. 2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
	<p>§ 18 Datenschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: <ol style="list-style-type: none"> a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,

	<p>f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und</p> <p>g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.</p> <p>3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>
	<p>§19 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit</p> <p>1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.</p> <p>3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p>
<p>Teil V Vereinsvermögen, Vermögensverwaltung</p> <p>§ 40 Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchem, nicht den einzelnen Mitgliedern.</p> <p>§ 41 Über den Kauf oder Verkauf von Grundstücken bzw. deren wesentliche Veränderungen sowie die Errichtung von Sportstätten entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Jahreshauptversammlung.</p> <p>§ 42 Die Aufnahme von Verbindlichkeiten und Belastungen ist von der Jahreshauptversammlung zu genehmigen.</p> <p>Eine vorläufige Genehmigung kann die Mitgliederver-</p>	

<p>sammlung erteilen.</p> <p>§ 43 Über das bewegliche Vermögen (Sportgeräte) ist ein Inventarverzeichnis zu führen.</p> <p>§ 44 In der Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfungsausschuss für das laufende Geschäftsjahr, bestehend aus zwei ordentlichen Mitgliedern, gewählt und mit dem Recht und der Verpflichtung zur Kassenprüfung ausgestattet.</p>	
<p><u>Teil VI</u> Anträge, Beschlüsse, Versammlungen</p> <p>§ 45 Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung und Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Die Mehrheit ist nach der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu berechnen, ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen zählen mit.</p> <p>§ 46 Anträge werden in den Mitgliederversammlungen oder in den Vorstandssitzungen zum Beschluss erhoben, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden für den Antrag stimmen.</p> <p>Schreibt diese Satzung jedoch ein anderes Verhältnis vor, so gilt dieses.</p> <p>§ 47 Die Abstimmungen sind geheim, wenn nicht einstimmig offene Abstimmung beschlossen wurde.</p> <p>§ 48 Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen; diese sind vom Vorsitzenden und Schriftwart zu unterzeichnen.</p> <p>§ 49 Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.</p> <p>Die Einladung zur Jahreshauptversammlung und den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich im Vereinsaushang oder durch gewöhnliche Karte bzw. Brief an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung.</p> <p>§ 50 Zu Beginn eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt.</p> <p>Weitere Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder es unter schriftlicher Begründung fordern, ein.</p>	

<p><u>Teil VII</u> Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft</p> <p>§ 51 Nach Maßgabe der dieser Satzung als Anhang beigefügten E h r e n o r d n u n g kann der Verein Ehrungen aussprechen und Mitglieder und Förderer des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen.</p>	
<p><u>Teil VIII</u> Geschäftsjahr</p> <p>§ 52 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.</p>	
<p><u>Teil IX</u> Übungsplan</p> <p>§ 53 Der Trainings- und Sportstättenbenutzungsplan wird zu Beginn eines jeden Jahres unter der Leitung des Hauptsportwartes aufgestellt und durch Aushang bekannt gemacht.</p>	
<p><u>Teil X</u> Satzungsänderungen</p> <p>§ 54 Satzungsänderungen können nach vorausgegangener Beratung in Vorstand und Ältestenrat durch die Jahreshauptversammlung nur mit mindestens Zweidrittel Stimmenmehrheit beschlossen werden.</p>	
<p><u>Teil XI</u> Auflösung des Vereins</p> <p>§ 55 Die Auflösung des Vereins erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen mit mindestens V i e r f ü n f t e l Stimmenmehrheit.</p> <p>Zwischen den Versammlungen ist ein Zeitabstand von einer Woche einzuhalten.</p> <p>§ 56 Das im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Altenmedingen mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.</p>	<p>§ 20 Auflösung des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. 2. Im Falle einer Fusion (Verschmelzung) oder vereinsrechtlichen Auflösung zwecks Beitritt der Mitglieder und Übergang des Vermögens auf den aufnehmenden Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Verein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Grundschule Altenmedingen es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
<p><u>Teil XII</u> Inkrafttreten</p> <p>§ 57 Diese Satzung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung durch die Vorstandsmitglieder nach vorheriger Zustimmung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.</p> <p>Mit gleichem Datum verliert die alte Satzung vom 24. Januar 1976 ihre Gültigkeit.</p>	<p>§ 21 Schlussbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind. 2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist. 3. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversamm-

Vergleich der Satzungen 1987 – 2024

Altenmedingen, am 14. März 1987

lung am 01.06.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.